

Auszug aus der Prüfungsordnung zum Erwerb der Fachhochschulreife

Die Zusatzprüfung besteht aus einem schulischen und einem fachpraktischen Teil.

1. Zum Erreichen des schulischen Teils gilt:

- 1.1 Die Zusatzprüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife kann nur bestanden werden, wenn die Assistentenabschlussprüfung bestanden wurde.
- 1.2 Die Schülerin oder der Schüler hat die Zusatzprüfung bestanden, wenn eine "mangelhaft" lautende Endnote in einem schriftlichen Prüfungsfach der Zusatzprüfung durch eine mindestens "befriedigend" lautende Endnote in einem anderen schriftlichen Prüfungsfach der Zusatzprüfung oder durch zwei mindestens "befriedigend" lautende Endnoten in Fächern der Assistentenabschlussprüfung ausgeglichen wird und ein Ausgleich noch nicht in Anspruch genommen wurde.

Schriftliche Prüfungsfächer sind:

1. Deutsch
2. Englisch

- 1.3 Wurde die Zusatzprüfung nicht bestanden, so kann sie einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Dabei werden die Fächer der Zusatzprüfung schriftlich und mündlich geprüft, in denen die Endnote "mangelhaft" oder "ungenügend" lautet.
- 1.4 Die Durchschnittsnote für die Vergabe von Studienplätzen wird aus dem Mittelwert sämtlicher Noten inkl. Deutsch und Englisch mit einer Stelle nach dem Komma abgeschnitten gebildet.

2. Zum Nachweis des fachpraktischen Teils gilt alternativ:

- ein einschlägiges **halbjähriges** Praktikum
(Für Absolventen der PTL gilt: 16 Wochen Berufspraktikum werden anerkannt. Zusätzlich sind weitere 10 Wochen Praktikum nachzuweisen.)
- **oder** eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit
- **oder** der Abschluss einer weiteren mindestens zweijährigen Berufsausbildung.